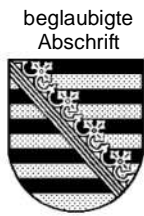


Az.: 2 A 387/15
5 K 1157/13



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des e. V.
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Ersatzschulgenehmigung (Grundschule)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Mai 2018 am 9. Mai 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juni 2015 - 5 K 1157/13 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, ein eingetragener Verein und anerkannter Träger auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe, betreibt in D mehrere Kindertagesstätten, u. a. einen Waldkindergarten. Er begehrt (noch) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundschule in freier Trägerschaft unter dem Namen „Natur- und Umweltschule“.
- 2 Mit Schreiben vom 29. November 2010 beantragte der Kläger bei der Sächsischen Bildungsagentur (nunmehr: Landesamt für Schule und Bildung; im Folgenden: Landesamt) die Genehmigung einer „Freien Gesamtschule, ersatzweise Grundschule“ mit dem Namen „Natur- und Umweltschule“. Mit der Gründung der Schule solle der im Waldkindergarten des Klägers praktizierte Ansatz der Natur- und Umwelterziehung in die schulische Bildung einfließen. Hierzu legte der Kläger ein pädagogisches Konzept, Stand November 2010, vor. Auf das Schreiben des Landesamts vom 21. Dezember 2010 teilte der Kläger mit, dass er seinen Antrag „in einen Hauptantrag zur Genehmigung einer Einheitsschule und in einen Hilfsantrag zur Genehmigung einer Grundschule“ teile. Mit einem am 15. April 2011 eingegangenen Schreiben legte der Kläger ein pädagogisches Konzept mit Stand April 2011 und mit Schreiben vom 20. Juni 2011 ein pädagogisches Konzept mit Stand Juni 2011 vor.

- 3 Mit Bescheid vom 8. Juli 2011 lehnte das Landesamt den Antrag auf Genehmigung einer Freien Gesamt- bzw. Einheitsschule (Ziffer 1 des Tenors) und den hilfsweise gestellten Antrag auf Genehmigung einer Grundschule (Ziffer 2 des Tenors) ab. Beide Anträge scheiterten daran, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht hinreichend nachgewiesen seien. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, insbesondere des mehrfach überarbeiteten pädagogischen Konzepts mit Stand Juni 2011, und der erteilten Auskünfte könne nicht vom Vorliegen des für den Grundschulenteil bzw. die Grundschule erforderlichen besonderen pädagogischen Interesses nach Art. 7 Abs. 5 GG ausgegangen werden. Die Prüfung, ob sich das pädagogische Konzept unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen verwirklichen lasse, habe zu dem Ergebnis geführt, dass aus den Unterlagen zur Qualifikation der vorgesehenen Lehrkräfte nicht geschlossen werden könne, dass diese hinreichende Erfahrungen bei der Umsetzung reformpädagogischer Ansätze erworben hätten. Zudem könne nicht eingeschätzt werden, wie die beschriebenen Ziele der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Praxis konkret erreicht werden sollten. Die Verlegung nahezu der gesamten Unterrichtsarbeit ins Freie unterscheide sich von anderen Konzepten durch die Kontinuität, mit der dies geschehen solle. Die im Konzept genannten Aspekte, die die Umsetzung dieses Schwerpunkts verdeutlichen sollten, seien nicht hinreichend fachlich fundiert dargelegt, erklärten insbesondere nicht ausreichend schlüssig die Umsetzung der selbst aufgestellten Bildungs- und Erziehungsziele und ermöglichten damit jedenfalls nicht die Bewertung bzw. Feststellung, dass sich das pädagogische Konzept verwirklichen lasse. Auch die eingereichten Stoffverteilungspläne gäben keinen zureichenden Aufschluss über die konkrete Umsetzung der Lehrplaninhalte im Freien. Fraglich sei in diesem Zusammenhang ferner, aus welchen Gründen davon ausgegangen werden könne, dass nicht lediglich der Klassenraum ins Freie verlagert werde, sondern - wie vom Kläger angestrebt - die gesamte didaktische Situation gegenüber dem Lernen im Klassenraum verändert werden solle („Grünes Klassenzimmer“ als dritter Pädagoge) mit Resultaten, die zur Begründung eines besonderen pädagogischen Interesses geeignet seien.
- 4 Zwar orientiere sich die Schule an den Bildungsinhalten des sächsischen Lehrplans für die staatlichen Grundschulen. Es werde aber nicht deutlich, inwieweit diese in zureichendem Maße über die kindadäquate Vermittlung von Lerninhalten der öffentlichen Schulen hinausgingen; Naturprojekte und Umweltthemen würden auch an

öffentlichen Schulen angeboten werden. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein.

- 5 Auf den Antrag des Klägers verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten mit Beschluss vom 16. August 2011 - 5 L 392/11 - im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, den Betrieb der „Natur- und Umweltschule - staatlich genehmigte Grundschule“ vorläufig bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu genehmigen und dem Kläger die Aufnahme des Schulbetriebs bereits vor Erteilung der vorläufigen Genehmigung zum 22. August 2011 (Unterrichtsbeginn) zu gestatten. Die vorläufige Genehmigung dürfe mit Auflagen versehen werden, die zur Durchführung eines geordneten Schulbetriebs und zur Absicherung der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen unabdingbar erscheinen. Auf die Beschwerde des Beklagten hat der Senat im Beschluss vom 11. Juli 2012 - 2 B 224/11 - den Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert, den Antrag abgelehnt und den Beklagten verpflichtet, die Fortführung der „Natur- und Umweltschule“ (Grundschule) des Klägers bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 zu gestatten.
- 6 Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 30. Juli 2012 ein pädagogisches Konzept mit Stand Juni 2011 und Ergänzungen vom 30. Juli 2012 vorgelegt hatte, erließ das Landesamt den Änderungsbescheid vom 7. August 2012. Darin hob es seinen Bescheid vom 8. Juli 2011 „zum Hilfsantrag hinsichtlich der Errichtung einer Grundschule“ teilweise auf und erteilte dem Kläger die „Erlaubnis zum Betrieb der Natur- und Umweltschule D (Grundschule) für das Schuljahr 2012/2013“ (Ziffer 1 des Tenors). Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Natur- und Umweltschule D als Grundschule ab dem Schuljahr 2013/2014 werde für den Fall erteilt, dass die folgenden Auflagen erfüllt werden und die Erfüllung vom Landesamt bestätigt wird (Ziffer 2 des Tenors). Insoweit wurde verfügt, dass das pädagogische Konzept bis zum 31. Januar 2013 u. a. wie folgt zu überarbeiten ist (Ziffer 2.1 des Tenors):
- „a) Zur Sicherung des besonderen pädagogischen Interesses ist das Konzept der Natur- und Umweltschule dahingehend zu ergänzen und darzustellen, dass der Unterricht aller Klassen schuljahresbezogen zu mehr als 50 vom Hundert im Freien stattfindet.
- b) ...

c) ...

2.2 Darüber hinaus ist bis zum 30.06.2013 die Umsetzung des pädagogischen Konzepts sowie die Schaffung und Einhaltung der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere durch Besuch der Sächsischen Bildungsagentur zu folgenden Aspekten nachzuweisen:

a) ...

b) Die Unterrichtsplätze im Freien sind entsprechend den jeweiligen Klassen zu erweitern. Diese sind zu überdachen und mit einem Witterungsschutz zu versehen. Bau- und forstrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

c) Entsprechend dem jeweiligen Unterrichtsort ist ein Aufsichtsplan zu erstellen. Die Aufsicht ist schriftlich zu dokumentieren.“

7 In den Nebenbestimmungen heißt es, dass sich der Unterricht antragsgemäß an den für öffentliche Grundschulen geltenden Stundentafeln und Lehrplänen des Freistaats Sachsen und der Verwaltungsvorschrift über Lehrpläne und Stundentafeln in der jeweils gültigen Fassung orientiere. Darüber hinaus finde die im Genehmigungsverfahren eingereichte pädagogische Konzeption sowie die trügereigene Stundentafel Anwendung.

8 Zur Begründung wurde ausgeführt, das überarbeitete pädagogische Konzept vom 30. Juli 2012 lasse erkennen, dass es bei einer kontinuierlichen Fortentwicklung im Schuljahr 2012/2013 unter Beachtung und Erfüllung der Auflagen zu einer endgültigen Genehmigung der Natur- und Umweltschule als Grundschule führen werde. Daher sei es möglich, den Ablehnungsbescheid vom 8. Juli 2011 hinsichtlich der hilfsweise beantragten Grundschule aufzuheben. Die endgültige Genehmigung für den Schulbetrieb könne aber nur bei Erfüllung der verfügbaren Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden. Das besondere pädagogische Interesse an der Errichtung der Natur- und Umweltschule (Grundschule) liege in der Umsetzung des reformpädagogischen Ansatzes der Waldpädagogik und werde bei Erfüllung der Auflagen und Nebenbestimmungen sowie der Anwendung des überarbeiteten Konzepts vom 30. Juli 2012 erkennbar. Die Erfüllung dieser Lernziele sei an öffentlichen Grundschulen (derzeit) nicht möglich und rechtfertige daher die Errichtung und den Schulbetrieb der Natur- und Umweltschule als Grundschule. Der Änderungsbescheid ist bestandskräftig.

- 9 Mit Schreiben vom 29. August 2012 teilte der Kläger mit, dass sich sein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 8. Juli 2011 durch den Änderungsbescheid teilweise erledigt habe und im Übrigen zurückgenommen werde, und reichte mit Schreiben vom 30. Januar 2013 unter Hinweis auf den Änderungsbescheid vom 7. August 2012 ein pädagogisches Konzept mit Stand Juni 2011 und Ergänzungen vom 30. Juli 2012 und vom 28. Januar 2013 ein.
- 10 Am 22. August 2013 erließ das Landesamt einen weiteren Änderungsbescheid. Darin stellte es fest, dass die in Nr. 2 des Bescheids vom 7. August 2012 formulierten Nebenbestimmungen nicht vollständig erfüllt sind und deshalb keine Bestätigung der Erfüllung durch das Landesamt ergehen kann. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen für die endgültige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Natur- und Umweltschule D als Grundschule ab dem Schuljahr 2013/2014 seien damit nicht eingetreten (Ziffer 1 des Tenors). In Abänderung von Nr. 2 des Bescheids vom 7. August 2012 wurde dem Kläger die „Erlaubnis zum Betrieb der Natur- und Umweltschule D als Grundschule für das Schuljahr 2013/2014 erteilt“ (Ziffer 2 des Tenors). Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Natur- und Umweltschule als Grundschule ab dem Schuljahr 2014/2015 wird unter folgenden Bedingungen erteilt, deren Erfüllung bis zum 31. Januar 2014 nachzuweisen ist (Ziffer 3 des Tenors):
- „3.1 Zur Sicherung des besonderen pädagogischen Interesses ist das pädagogische Konzept im Hinblick auf eine Präzisierung der Stoffzeitpläne zu überarbeiten. Es muss ersichtlich sein, in welcher Art Außenarbeit, Umwelt und Natur im Unterricht Lehrplankonform in den einzelnen Fächern umgesetzt werden, so dass nachvollziehbar ist, dass der Unterricht zu mehr als 50 % auf Natur und Umwelt ausgerichtet ist.
- 3.2 ...
- 3.3 Bei den Unterrichtsplätzen im Freien müssen insbesondere die bau- und forstrechtlichen Vorschriften sowie Brand- und Unfallschutzmaßnahmen beachtet werden. Zudem ist die Einhaltung gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, nachzuweisen.“
- 11 Zur Begründung wurde ausgeführt, die endgültige Genehmigung der Natur- und Umweltschule als Grundschule ab dem Schuljahr 2013/2014 habe nicht erteilt werden können, weil die Nebenbestimmungen nicht vollständig erfüllt worden seien. Weder

der Planung noch der Dokumentation des Unterrichtsgeschehens lasse sich entnehmen, wo der genaue Lernort sei; insbesondere sei nicht feststellbar, ob der Unterricht zu mehr als 50 % auf Natur und Umwelt ausgerichtet sei. Die geforderte sachgerechte Überdachung der Unterrichtsplätze im Freien sei nur unzureichend erfolgt; erforderliche Brand- und Unfallschutzmaßnahmen seien nur unzureichend abgeklärt worden. Die übrigen Nebenbestimmungen des Bescheids vom 7. August 2012 seien weitgehend erfüllt worden bzw. befänden sich im Umsetzungsprozess. Dies veranlasse das Landesamt, „letztmalig eine vorläufige Erlaubnis für das Schuljahr 2013/2014 mit den in Ziffer 3 benannten Bedingungen auszusprechen“. Würden diese bis zum 31. Januar 2014 nicht erfüllt, könne keine weitere Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Die endgültige Genehmigung für das Schuljahr 2014/2015 könne nur bei Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden, was durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt werden solle. Das besondere pädagogische Interesse der Natur- und Umweltschule sei gemäß Art. 7 Abs. 5 GG, entsprechend dem pädagogischen Konzept (überarbeitete Fassung Stand 30. Januar 2013) und nach dem Schuljahr 2012/2013 mittels Unterrichtspraxis zusätzlich durch Stoffverteilungspläne für die einzelnen Fächer und Klassenstufen zu sichern. Dabei seien den Lernzielbeschreibungen des Lehrplans für Grundschulen die geeigneten Lernorte in Natur und Umwelt zuzuordnen, wobei nachweislich sowie lehrplankonform mehr als 50 % des Unterrichts außerhalb des Gebäudes realisiert werden müsse. Gegen den Änderungsbescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Er habe Anspruch auf eine unbefristete Genehmigung seiner Natur- und Umweltschule, die nur solche Auflagen enthalte, die zur Erreichung bzw. Erhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich seien; die Auflagen 3.1, 3.2 und 3.3 seien daher rechtswidrig.

- 12 Am 3. September 2013 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Dresden.
- 13 Den Widerspruch des Klägers gegen den Änderungsbescheid vom 22. August 2013 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2013 im Wesentlichen aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück. Der Kläger habe die Gelegenheit, bei vorläufig geduldeter Fortführung des Schulbetriebs die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich zu erfüllen, nicht genutzt. Noch im Genehmigungsantrag habe er das besondere pädagogische Interesse damit begründet,

dass er 90 % des Unterrichts im Freien durchführen werde, zwischenzeitlich aber erkannt, dass er diesem Anspruch nicht ansatzweise gerecht werden könne. Dem sei der Beklagte weitestgehend entgegengekommen und fordere lediglich noch, dass zur Sicherung des besonderen pädagogischen Interesses nachvollziehbar dargestellt werde, dass der Unterricht zu mehr als 50 % auf die Themen Natur- und Umwelt ausgerichtet sei. Offensichtlich sei dem Kläger auch dies zu viel; dann aber bleibe von dem vom Gesetzgeber geforderten besonderen pädagogischen Interesse am Schulbetrieb einer Grundschule in freier Trägerschaft nichts mehr übrig.

14 Unter dem 3. September 2014 erließ das Landesamt einen weiteren Änderungsbescheid und stellte fest, dass die in Nr. 2 des Bescheids vom 7. August 2012 und in Nr. 3 des Bescheids vom 22. August 2013 enthaltenen Auflagen nicht erfüllt sind. Die Fortsetzung des vorläufigen Schulbetriebs der Natur- und Umweltschule im Schuljahr 2014/2015 wurde unter den nachfolgenden Auflagen, deren Erfüllung bis zum 31. Januar 2015 nachzuweisen ist, geduldet (Ziffer 1 des Tenors):

„1.1. Für die Anerkennung des besonderen pädagogischen Interesses am Betrieb der Grundschule muss der Unterrichtsanteil im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes regelmäßig mindestens 50 % betragen.

1.2. ...

1.3. Bis zum 30.10.2014 sind durch den Antragsteller überarbeitete Stoffverteilungspläne einzureichen, aus denen die lehrplanbezogenen Lernziele in der Schuleingangsphase und den einzelnen Klassenstufen hervorgehen. Diese müssen eine aussagefähige Verteilung der Lehrplaninhalte auf den Unterricht im Schulgebäude, an den Unterrichtsplätzen im Freien und auf den Unterrichtswegen dorthin beinhalten.

1.4. ...

1.5. Unterrichtsplätze im Freien sind vor Inbetriebnahme, mindestens zwei Monate vorab, mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen (Abnahmeprotokolle der zuständigen Behörden, bauaufsichtsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Baugenehmigungen, Nachweise über Sicherheit der Unterrichtswege sowie forstrechtliche Genehmigung zu den sanitären Gegebenheiten an den Unterrichtsplätzen in der Natur) der Bildungsagentur anzuzeigen. Für bereits genutzte Unterrichtsplätze im Freien sind die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nachzureichen.“

In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger bislang nicht den Nachweis habe erbringen können, dass an seiner Grundschule ein pädagogisches Konzept angeboten und umgesetzt werde, an dessen Realisierung ein besonderes pädagogisches Interesse zu erkennen sei. Der Kläger habe nicht darlegen können, dass mit dem erneut modifizierten Konzept eine realistische Umsetzung des Sächsischen Lehrplans möglich erscheine. Die im Konzept enthaltene Vorgabe eines Unterrichtsanteils von mehr als 50 % der Lernzeit in der Natur und Umwelt (außerhalb des Schulgebäudes) werde nicht inhaltlich untersetzt. Weder bei einem der durchgeführten Schul- und Unterrichtsbesuche noch aus der vorgelegten Unterrichtsdokumentation lasse sich entnehmen, dass der Kläger tatsächlich über ein ausgereiftes Konzept verfüge, das in der praktischen Anwendung zu einem an den öffentlichen Grundschulen vorausgesetzten Lernerfolg bei den Schülern führen könne. So habe die Schulleiterin im Erörterungstermin beim Verwaltungsgericht Dresden am 21. Juli 2014 eingeräumt, dass sich das bislang vorgelegte pädagogische Konzept als nicht umsetzbar erwiesen habe und hinsichtlich der Unterrichtsinhalte, die in der freien Natur vermittelt werden sollten, grundlegend überarbeitet werden müsse. Im abgelaufenen Schuljahr 2013/2014 habe der Aufenthalt im Freien dazu gedient, Anregungen für ein besseres Erlernen der Grundfertigkeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht einzuholen, während die Umsetzung der Lehrplaninhalte fast ausschließlich im Klassenzimmer erfolgt seien. Gescheitert sei die Unterrichtung im Freien hauptsächlich an der Verfügbarkeit und Benutzbarkeit der benötigten Unterrichtsmaterialien an den Unterrichtsplätzen im Freien. Da der Kläger im Verlauf des zurückliegenden Schuljahres die Bereitschaft zur Anpassung und Fortentwicklung des pädagogischen Konzepts gezeigt und Hinweise und Anregungen hierzu aufgegriffen habe, werde die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebs der Natur- und Umweltschule im Schuljahr 2014/2015 weiterhin geduldet. Es seien Stoffverteilungspläne für die Schülerstammgruppen vorzulegen, aus denen die lehrplanbezogenen Lernziele der Schuleingangsphase und der einzelnen Klassenstufen ersichtlich werden, und aussagekräftige Angaben zur Verteilung der Lehrplaninhalte auf den Unterricht im Schulgebäude, an den Unterrichtsplätzen im Freien und auf den Unterrichtsgängen dorthin zu treffen.

- 16 Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2014 erweiterte der Kläger seine Klage im Umfang des Änderungsbescheids und teilte mit, dass er vorsorglich auch Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt habe.
- 17 Im Schreiben vom 15. Mai 2015 teilte das Landesamt dem Kläger mit, dass die Fortführung des Unterrichtsbetriebs der Natur- und Umweltschule über den 31. Juli 2015 hinaus ausgeschlossen sei. Der Betrieb der Schule sei auf Grundlage des Bescheids vom 3. September 2014 gegenwärtig auf das Schuljahr 2014/2015 unter der aufschiebenden Bedingung befristet, dass der Kläger die im Bescheid genannten Auflagen nachweislich bis zum 31. Januar 2015 erfülle; diesen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht. Dem Konzept vom 30. Januar 2013 lasse sich kein besonderes pädagogisches Interesse entnehmen; auch sei es dem Kläger nicht gelungen, ein solches im Rahmen des vorläufigen Unterrichtsbetriebs in den zurückliegenden vier Schuljahren umzusetzen. In der Folge legte der Kläger Widerspruch gegen das Schreiben ein. Auf Antrag des Klägers stellte das Verwaltungsgericht Dresden mit rechtskräftigem Beschluss vom 24. Juni 2015 - 5 L 453/15 - fest, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.
- 18 Mit Urteil vom 4. Juni 2015 - 5 K 1157/13 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten, den Antrag des Klägers auf Genehmigung seiner Grundschule in D („Natur- und Umweltschule“) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, hob die Bescheide des Beklagten vom 22. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. September 2013 und vom 3. September 2014 auf, und wies die Klage auf Feststellung, dass die Klassen 1 bis 4 der vom Kläger beantragten Einheitsschule als Grundschule bereits genehmigt sind, sowie auf Verpflichtung des Beklagten, die weiteren Klassen der einheitlichen Schule (Klassen 5 bis 12) ab dem 1. August 2016 zu genehmigen, hilfsweise den Antrag auf Genehmigung neu zu bescheiden, ab. Der Kläger habe Anspruch auf Bescheidung seines Antrags auf Genehmigung der Natur- und Umweltschule in D. Die Bescheide des Beklagten vom 22. August 2013, 23. September 2013 und 3. September 2014 seien rechtswidrig, weil sie weder eine Genehmigung erteilt noch eine solche nicht erteilt hätten, sondern mit Begriffen wie „Auflagen“, „Bedingungen“, „Duldung“, „Erlaubnis“ und „endgültige Genehmigung“ gearbeitet hätten, ohne dass diese Bezeichnungen in §§ 4, 5 SächsFrTrSchulG vorgesehen wären.

19 Bei seiner erneuten Entscheidung über den Genehmigungsantrag des Klägers habe der Beklagte zu beachten, dass das besondere pädagogische Interesse i. S. d. Art. 7 Abs. 5 GG als Voraussetzung für die Genehmigung einer privaten Grundschule vorliege. Grundlage hierfür sei das vom Kläger eingereichte pädagogische Konzept mit Stand vom 28. Januar 2013. Dieses verbinde eine Reihe unterschiedlicher reformpädagogischer Ansätze mit Waldpädagogik, wobei die Themen Natur- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit besonders vertieft würden. Der pädagogische Entscheidungsspielraum des Beklagten sei daher insoweit reduziert, als nur die Anerkennung des besonderen pädagogischen Interesses rechtmäßig sei. Dabei komme es nicht zwingend darauf an, dass 50 % des Unterrichts außerhalb des Schulgebäudes stattfänden bzw. auf Natur und Umwelt ausgerichtet seien. Zentraler Gedanke des pädagogischen Konzepts der Natur- und Umweltschule sei die Weiterentwicklung der Waldkindergartenpädagogik in der Schule. Eine Schule, die an diese pädagogische Richtung anknüpfe, gebe es in D bislang nicht, so dass der Ansatz vollständig neu sei. Die Natur solle als wesentlicher Lernraum genutzt und erlebbar gemacht werden. Ziel sei es, die Kinder am Interesse der Schule an einer intakten Natur und einem nachhaltigen Umgang mit ihr teilhaben zu lassen und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Bildung und Entwicklung im Sinne der UNESCO Deklaration zu leisten. Neben den Räumen im Haus solle der Lebensraum Natur genutzt werden, insbesondere durch den Waldplatz in unmittelbarer Nähe des Hauses, auf dem ein Großteil der schulischen Aktivitäten stattfinden werde, verbunden mit einem offenen Bildungskonzept. Wie diese Intention, den Lernraum Wald und Natur intensiv zu nutzen, umgesetzt werde, habe der Kläger in seinem pädagogischen Konzept im Einzelnen erläutert. Dieser Ansatz unterscheide sich von dem Lernansatz staatlicher Grundschulen in Sachsen gewichtig. Es sei gerichtsbekannt, dass Lernort dort in der Regel das Klassenzimmer und nur im Ausnahmefall die Natur, die Stadt und die Umwelt sei. Hierbei gehe das Gericht davon aus, dass dieser Prozentsatz zwischen 5 und 15 % schwanke und nicht, wie der Beklagte meine, bei ca. 30 % liege. In jedem Fall sei der im Freien verbrachte Unterrichtsanteil in der Natur- und Umweltschule erheblich höher als bei staatlichen Grundschulen, weshalb nicht entscheidend sei, dass die Schule mehr als 50 % ihres Unterrichts außerhalb des Schulgebäudes gestalte.

20 In der Methodik gehe die Natur- und Umweltschule keine vollständig neuen Wege, sondern lehne sich an andere reformpädagogische Ansätze an, zu denen die Jenaplan-

Pädagogik mit fächer- und jahrgangsübergreifendem Unterricht gehöre. Ein weiterer Ansatz betreffe die Rhythmisierung des Unterrichts, der verpflichtend an drei Nachmittagen stattfinde und projektorientiert und damit fächerübergreifend durchgeführt werde. Ein neuer pädagogischer Ansatz bestehe weiter in der Durchführung des sogenannten „Offenen Unterrichts“, bei dem Grundinformationen in der Lerngruppe vermittelt würden, der Schwerpunkt aber auf individuelle Lernzeiten mit der selbständigen Verfügung über Zeit, Material, Lernort, personelle Hilfen und Bearbeitungsweisen gesetzt werde. Umgesetzt werde dieser Unterricht durch die Methode der Wochenplanarbeit. Zudem zeige das pädagogische Konzept auf, dass die Elemente Natur und Wald in die Methodik des Unterrichts einfließen. So diene etwa der Waldtag einer Lerngruppe häufig der Einführung eines neuen Themenbereichs in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Sachkunde; die weiteren in den Schulräumen stattfindenden Tage bauten dann hierauf auf. All dies sei an staatlichen Grundschulen so nicht vorhanden.

- 21 Aufgrund des bereits vierjährigen Bestands der Natur- und Umweltschule sei für die Frage der Genehmigung auch die Umsetzung des Konzepts von Bedeutung. Entscheidend sei, dass der im Konzept angesprochene vorstehend skizzierte Lernort Natur auch im Alltag umgesetzt werde, ohne dass es auf Prozentzahlen schulischen Unterrichts außerhalb des Schulgebäudes ankomme. Da der Beklagte die Schule nur während der Lernzeiten besucht habe, könne er daraus nicht schließen, dass der Lernort Wald vernachlässigt werde. Er könne sich vielmehr unter Zuhilfenahme der Klassenbücher oder anderer Unterlagen oder einer längeren Schulvisitation ein Bild von der Umsetzung machen.
- 22 Auch an der Gleichwertigkeit der Natur- und Umweltschule mit einer öffentlichen Schule sei derzeit nicht zu zweifeln. Der Qualifikationsstand der Schüler müsse nur am Ende der 4. Klasse den vom Gesetz vorgeschriebenen Standard erreicht haben. Diese Prüfung könne für die Natur- und Umweltschule durch Nachfragen zum Leistungsstand bei den öffentlichen weiterführenden Schulen erfolgen, die die Schüler besuchten; zudem müssten alle Schüler, die ihre Schullaufbahn an einem Gymnasium weiterführen wollten, an einer Eignungsprüfung teilnehmen. Soweit Zweifel an der Gleichwertigkeit des Leistungsstands dadurch entstünden, dass Schüler gehäuft länger als vier Jahre an der Natur- und Umweltschule unterrichtet würden, sei „vor voreiligen

Schlüssen zu warnen“. Vergleiche zu öffentlichen Schulen seien schwer zu ziehen, da die Natur- und Umweltschule weder mit getrennten Klassenstufen noch mit Versetzungen arbeite. Die diesbezügliche Entwicklung sei daher vom Beklagten in den nächsten Jahren zu beobachten, um nach einer höheren und damit repräsentativeren Anzahl von Abgängerklassen verlässliche Schlüsse ziehen zu können. Insoweit sei es dem Beklagten nicht verwehrt, die Gleichwertigkeit der bildungsmäßigen Qualifikation durch Auflagen abzusichern.

23

Die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Versicherungsfragen seien geklärt. Gleiches gelte hinsichtlich der angezeigten Lehrkräfte.

24

Gegen das Urteil hat (nur) der Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft: Nach Prüfung der vom Kläger eingereichten Unterlagen und vierjährigem vorläufigem Schulbetrieb komme er zu dem Ergebnis, dass das für die Zulassung einer privaten Volksschule erforderliche besondere pädagogische Interesse nicht anerkannt werden könne. Soweit der Kläger diese Einschätzung mit hinreichend gewichtigen Gründen in Zweifel ziehe, könne dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich mit Hilfe unabhängiger Sachverständiger überprüft werden. Das Verwaltungsgericht habe es jedoch nicht als erforderlich angesehen, unabhängige Sachverständige zu der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 5 GG bei der Grundschule des Klägers vorlägen, heranzuziehen. Vielmehr habe es auf Grundlage des pädagogischen Konzepts vom 28. Januar 2013 das besondere pädagogische Interesse angenommen. Diese Vorgehensweise decke sich nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hätte sich bei der Kontrolle fachlicher Wertungen der Hilfe von Sachverständigen versichern müssen, die die Unrichtigkeit der Verwaltungsentscheidung belegen oder ausschließen. Zudem liege die Beweislast auf Seiten des Klägers.

25

Auch habe das Verwaltungsgericht nicht erkannt, dass die Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 GG bei der Errichtung der vom Kläger beantragten Schule eindeutig nicht vorlägen. Der vorläufige Schulbetrieb habe ergeben, dass die Einrichtung hinter derjenigen der öffentlichen Schule zurückstehe und der Kläger gar nicht in der Lage sei, sein Konzept in der Unterrichtspraxis umzusetzen. Im Rahmen von insgesamt

neun Unterrichtsbesuchen habe er festgestellt, dass der Kläger mit dem von ihm praktiziertem Unterricht nicht in der Lage sei, den in Art. 101 SächsVerf, § 1 SächsSchulG normierten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Eine positive Prognose könne daher nicht getroffen werden. Zu keinem Zeitpunkt habe der laut Konzept „sinnvolle Einsatz der Lernorte außerhalb des Gebäudes und die damit verbundene spezifische Umsetzung von Lehrplanthemen“ beobachtet oder deren Beschreibung in den Planungs- und Dokumentationsunterlagen nachvollzogen werden können. Die inzwischen aufgetretenen Leistungsdefizite der Schüler belegten, dass der Unterricht den Genehmigungsanforderungen nicht entspreche, weil keine Gleichwertigkeit in den Erziehungs- und Bildungszielen der Natur- und Umweltschule zu öffentlichen Grundschulen erkennbar sei. Der Kläger werde dem Bildungsauftrag der Grundschule nicht gerecht.

26 Darüber hinaus sei das Verwaltungsgericht nach Auswertung eines vom Kläger vorgelegten Aktenordners mit entscheidungsrelevanten Unterlagen zum Leistungsstand und zur Leistungsermittlung der an der Natur- und Umweltschule beschulten Schüler, zu dem dem Beklagten keine Möglichkeit zu einer sachgerechten Stellungnahme gegeben worden sei, ohne Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass an der Gleichwertigkeit der Natur- und Umweltschule nach der Klassenstufe 4 mit einer öffentlichen Schule nicht zu zweifeln sei, und setze sich auch hier, wie bereits bei der Frage des Vorliegens eines besonderen pädagogischen Interesses, über die vom Beklagten gewonnenen Erkenntnisse über den tatsächlichen Leistungsstand der Schüler hinweg.

27 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juni 2015 - 5 K 1157/13 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

28 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

29 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Ein Verfahrensfehler liege nicht deshalb vor, weil das Verwaltungsgericht kein Sachverständigengutachten eingeholt habe. Ob die besondere pädagogische Bedeutung vorliege oder nicht, sei eine Rechtsfrage und

damit einem Sachverständigengutachten nicht zugänglich. Warum die Sachkunde des Gerichts nicht ausreichen solle, um anhand der Behördenakte und des Parteivortrags die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen, sei nicht ersichtlich.

- 30 In materieller Hinsicht sei zunächst zu untersuchen, ob die Schule die allgemeinen Genehmigungsanforderungen erfülle. Der Beklagte bemängle hingegen, dass er keinen sinnvollen Einsatz der Lernorte außerhalb des Gebäudes habe feststellen können, und dass der Kläger die Notenskala des öffentlichen Schulwesens nicht umsetze. Unterschiedliche Lernorte gehörten nicht zu den an öffentlichen Grundschulen vorhandenen Einrichtungen; zur Leistungsbewertung wie an öffentlichen Schulen seien freie Schulen nicht verpflichtet. Maßgeblich sei, ob die Schüler der vierten Klasse den Bildungsstand öffentlicher Grundschulen erreichten; dass dies an seiner Schule konzeptionell ausgeschlossen sei, behaupte der Beklagte nicht. Zu bedenken sei weiter, dass das besondere pädagogische Interesse im Bescheid für das Schuljahr 2012/2013 bejaht werde. Die späteren gegenteiligen Ausführungen des Beklagten seien nie damit begründet worden, dass das pädagogische Konzept den Anforderungen nicht genüge, sondern nur mit einer fehlenden Umsetzung. Dieser Umstand berechtere den Beklagten aber nur zur Ablehnung des Genehmigungsantrags, wenn sich das besondere pädagogische Interesse nicht anerkennen ließe. Dies sei aber zweifelsfrei möglich, weil auch nach Feststellung des Beklagten ein Teil des Unterrichts im Freien durchgeführt werde und andere Arbeitsformen verwendet würden.
- 31 Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2017 hat der Kläger den Ergebnisbericht der von einer Arbeitsgruppe der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden an seiner Schule durchgeführten wissenschaftlichen Begleitforschung, Statistiken über Aufnahmen aus öffentlichen Schulen, Verlängerungen der Schulzeit wegen Nichtversetzung und Abgänge an andere Schulen mit Nachweisen der aufnehmenden Schulen über den Leistungsstand der Schüler sowie Protokolle der Jahresgespräche zur Reflexion des Wissens- und Kompetenzerwerbs der Schüler vorgelegt.
- 32 Der Senat hat am 1. August 2017 mündlich verhandelt und mit aufgrund der mündlichen Verhandlung ergangenen Beschluss vom 6. September 2017, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, Beweis erhoben durch Einholung eines

Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. J K vom 9. Januar 2018 verwiesen.

33 Der Kläger hat sich mit Schriftsatz vom 8. Februar 2018 zum Gutachten geäußert und ein undatiertes Schreiben von Prof. Dr. H B nebst Anlagen vorgelegt; hierzu hat der Sachverständige Prof. Dr. K unter dem 12. März 2018 Stellung genommen.

34 Mit Schriftsatz vom 18. April 2018 hat der Kläger ein Sachverständigengutachten von Prof. Dr. R W vom 23. März 2018 vorgelegt.

35 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden - 5 L 392/11 - und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts - 2 B 224/11 -, des Verwaltungsgerichts Dresden - 5 L 453/15 - sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden im vorliegenden Verfahren und die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

36 Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg.

37 Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte über den Antrag des Klägers auf Genehmigung der Natur- und Umweltschule in D als Grundschule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheidet. Der die Genehmigung ablehnende Änderungsbescheid des Beklagten vom 22. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. September 2013 und der Änderungsbescheid vom 3. September 2014 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der Senat hat das Urteil des Verwaltungsgerichts, das den Beklagten unter Aufhebung seiner Bescheide zur Neubescheidung verpflichtet hat, deshalb geändert und die Klage abgewiesen.

38 1. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37) in der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Fassung von Art. 10 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396; im Folgenden: SächsFrTrSchulG a. F.).

Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft a. F. findet Anwendung, auch wenn es gleichzeitig mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 202; SächsFrTrSchulG n. F.) außer Kraft getreten ist (§ 23 Abs. 1 SächsFrTrSchulG n. F.).

- 39 Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Natur- und Umweltschule des Klägers als Grundschule ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheids vom 3. September 2014. In diesem Bescheid stellte das Landesamt unter Bezugnahme auf seinen Ablehnungsbescheid vom 8. Juli 2011 und seine Änderungsbescheide vom 7. August 2012 und 22. August 2013 fest, dass die in den Änderungsbescheiden enthaltenen Auflagen (teilweise) nicht erfüllt sind. Zugleich wurde die Fortsetzung des vorläufigen Schulbetriebs der Natur- und Umweltschule im Schuljahr 2014/2015 unter den nachfolgenden, im Einzelnen aufgeführten Auflagen, deren Erfüllung bis zum 31. Januar 2015 nachzuweisen war, geduldet. In der Begründung heißt es, dem Kläger sei es bislang nicht gelungen, den Nachweis für die Erfüllung der Auflagen aus den beiden Änderungsbescheiden zu erbringen, weshalb die Erteilung einer Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der Grundschule beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 ausscheide. Die Prüfung des Genehmigungsantrags beschränke sich daher auf die Duldung des Schulbetriebs um ein weiteres Schuljahr; dadurch erhalte der Kläger einen weiteren (letzten) Aufschub zur Erbringung der erforderlichen Nachweise für die Genehmigungsfähigkeit seiner Grundschule. Hierin liegt einerseits die Ablehnung der Genehmigung, weil deren Voraussetzungen gegenwärtig nicht vorliegen, andererseits erhält der Kläger mit Blick auf seine in der Vergangenheit gezeigte Bereitschaft zur Anpassung und Fortentwicklung seines pädagogischen Konzepts Gelegenheit, die Genehmigungsfähigkeit seiner Schule durch Erfüllung der im Tenor und den Nebenbestimmungen des Bescheids enthaltenen Vorgaben nachzuweisen. Der Änderungsbescheid vom 3. September 2014 enthält sonach die letzte Behördenentscheidung des Beklagten über den Antrag des Klägers auf Genehmigung der Natur- und Umweltschule als Grundschule. Die Genehmigungsfähigkeit der Schule richtet sich daher nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsbescheids und nicht, wie der Kläger mit Blick auf den im Schuljahr 2011/2012 aufgenommenen und seither durchgängigen Betrieb seiner Grundschule

meint, im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, der Berufungsverhandlung am 8. Mai 2018.

- 40 Unabhängig davon hat sich nach Erlass des Änderungsbescheids vom 3. September 2014 weder die Sach- noch die Rechtslage entscheidungserheblich geändert. Der Kläger hält, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 8. Mai 2018 ausdrücklich bekräftigt hat, weiterhin an dem von ihm zuletzt eingereichten und dem Änderungsbescheid zugrunde liegenden pädagogischen Konzept Stand Juni 2011 mit Ergänzungen vom 30. Juli 2012 und vom 28. Januar 2013 (pädagogisches Konzept vom 28. Januar 2013) fest; nachfolgende Ergänzungen sind, auch im gerichtlichen Verfahren, nicht erfolgt oder sonst ersichtlich. Die Rechtslage hat sich ebenfalls nicht geändert. Dies gilt nicht nur für die in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf enthaltenen verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern auch für die in § 4 Abs. 1, § 5 SächsFrTrSchulG a. F. geregelten einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer Grundschule als Ersatzschule. Diese Bestimmungen sind in der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ab dem 1. August 2015 gegenüber der bisherigen Rechtslage vielmehr inhaltlich unverändert geblieben (vgl. LT-Drs. 6/1246, Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, S. 16, 17).
- 41 2. In materiell-rechtlicher Hinsicht hat sich der Beklagte nicht, auch nicht hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, dadurch selbst gebunden, dass er dem Kläger in den Änderungsbescheiden vom 7. August 2012 und 22. August 2013 jeweils eine Erlaubnis und im Änderungsbescheid 3. September 2014 eine Duldung zur Fortsetzung des Betriebs der Natur- und Umweltschule erteilt hat. Die Erlaubnisse und die Duldung beziehen sich lediglich auf das jeweils anstehende Schuljahr, der Änderungsbescheid vom 7. August 2012 auf das Schuljahr 2012/2013, der Änderungsbescheid vom 22. August 2013 auf das Schuljahr 2013/2014 und der Änderungsbescheid vom 3. September 2014 auf das Schuljahr 2014/2015. Soweit in den Änderungsbescheiden vom 7. August 2012 und 22. August 2013 die Erteilung einer Genehmigung für das jeweilige nachfolgende Schuljahr 2013/2014 bzw. 2014/2015 unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt wird, dass der Kläger im Einzelnen als solche bezeichnete Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt, regeln die Bescheide nach Wortlaut und

Inhalt allein die Voraussetzungen, unter denen ein - noch zu erlassener - Genehmigungsbescheid für die Grundschule des Klägers ergehen kann. Bei den Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen der Änderungsbescheide handelt es sich daher nicht im Rechtssinne um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 VwVfG.

- 42 3. Rechtsgrundlage des vom Kläger verfolgten Anspruchs auf Genehmigung der Natur- und Umweltschule als Grundschule ist Art. 7 Abs. 4 und 5 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf i. V. m. § 4 Abs. 1, § 5 SächsFrTrSchulG a. F.
- 43 a) Abgesehen von den in Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf und § 4 Abs. 1, § 5 SächsFrTrSchulG a. F. normierten Voraussetzungen für die Genehmigung privater Schulen als Ersatzschulen ist nach Art. 7 Abs. 5 GG eine private Grundschule, deren Zulässigkeit sich ungeachtet des in Art. 7 Abs. 5 GG verwendeten Begriffs der „Volksschule“ nach dieser Vorschrift beurteilt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992, BVerfGE 88, 40, 45, 46), nur zuzulassen, wenn - was hier allein in Betracht kommt - die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Den normativen Gehalt dieses Begriffs hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 16. Dezember 1992 (BVerfGE 88, 40, 50 ff.) näher umschrieben. Danach verfolgt Art. 7 Abs. 5 GG den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss. Der Vorrang der öffentlichen Schulen tritt im Einzelfall zurück, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., 49, 50). Angesichts des freiheitsrechtlichen Charakters des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 GG verbietet sich die Annahme, die Unterrichtsverwaltung könne uneingeschränkt darüber entscheiden, in welche Richtung sie eine Fortentwicklung des Privatschulwesens zulassen will. Das „besondere pädagogische Interesse“ ist vielmehr eine objektive Voraussetzung für die Genehmigung privater Volks- oder Grundschulen; liegt es vor, muss die Unterrichtsverwaltung es anerkennen.
- 44 Im Genehmigungsverfahren hat zunächst der Schulträger die „Darlegungslast“ für das von ihm zur Prüfung gestellte pädagogische Interesse. Er muss das von ihm entwickelte pädagogische Konzept auf das konkrete Vorhaben bezogen so

substantiiert darlegen, dass der Unterrichtsverwaltung ein Vergleich mit bestehenden pädagogischen Konzepten und eine prognostische Beurteilung seiner Erfolgchancen und der möglicherweise mit ihm verbundenen Risiken und Gefahren für die Entwicklung der Schüler ohne weiteres möglich ist. Das in Art. 7 Abs. 5 GG angesprochene „besondere pädagogische Interesse“ ist indes nicht mit dem jeweiligen Interesse des Schulträgers, der Eltern oder der Unterrichtsverwaltung gleichzusetzen. Gemeint ist vielmehr das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie an der angemessenen pädagogischen Betreuung spezieller Schülergruppen, denen das öffentliche Schulwesen keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., 50, 51).

45 Ob ein solches Interesse besteht, beurteilt sich nach fachlichen Maßstäben, wobei auf die gesamte Bandbreite pädagogischer Lehrmeinungen Rücksicht zu nehmen ist. Ein besonderes pädagogisches Interesse als Rechtfertigung für eine Ausnahme vom Grundsatz der „Schule für alle“ setzt eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus. „Besonderheit“ bedeutet hierbei indes nicht, dass das fragliche Konzept in jeder Hinsicht neu oder gar einzigartig ist. Es reicht vielmehr grundsätzlich aus, dass ein pädagogisches Konzept wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert. Für die Frage, ob darin ein hinreichendes Maß an Erneuerung zu finden ist, kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., 51, 53). Innerhalb dieses durch die normativen Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 GG gesteckten Rahmens hat die Unterrichtsverwaltung ein vorhandenes pädagogisches Interesse ins Verhältnis zum grundsätzlichen verfassungsmäßigen Vorrang der öffentlichen Grundschule zu setzen; eine Anerkennung kommt nur in Betracht, wenn das pädagogische Interesse an der privaten Grundschule überwiegt. Das jeweilige pädagogische Konzept muss im Einzelfall mit den Konzepten der staatlichen Schulverwaltung verglichen und seine Besonderheiten und Risiken individuell nach pädagogisch-fachlichen Gesichtspunkten bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., 55, 56).

46 Die Verweigerung der Genehmigung mangels besonderen pädagogischen Interesses unterliegt nach Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf der

verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Hierbei ist die Bedeutung des Begriffs „besonderes pädagogisches Interesse“ sowie seine Auslegung durch die Unterrichtsverwaltung in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar; nur hinsichtlich der Bewertung eines pädagogischen Konzepts im konkreten Fall und der Abwägung mit dem Vorrang der öffentlichen Volks- oder Grundschulen besitzt die Unterrichtsverwaltung einen eigenständigen Entscheidungsspielraum. Dieser umfasst indessen nicht solche Fachfragen, bei denen es im Wesentlichen um einen Vergleich verschiedener pädagogischer Konzepte sowie um eine Beurteilung der Neuartigkeit und fachlichen Fundierung des von einem Schulträger vorgelegten Konzepts geht. Insoweit auftretende fachliche Fragen können vom Gericht gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen überprüft werden. Lässt sich auf diesem Weg die behördliche Entscheidung nicht erschüttern, geht das zu Lasten des Antragstellers (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O., 58, 59, 60).

47

b) Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Beklagte im Änderungsbescheid vom 22. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. September 2013 und im Änderungsbescheid vom 3. September 2014 zu Recht angenommen, dass der Kläger das für die Genehmigung erforderliche besondere pädagogische Interesse an der Natur- und Umweltschule als Grundschule nicht nachgewiesen hat. Dies steht aufgrund des vom Senat im Berufungsverfahren eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. K vom 9. Januar 2018 zur Überzeugung des Senats fest.

48

aa) Entgegen der Auffassung des Klägers begegnet die Verwertung des gerichtlichen Gutachtens keinen rechtlichen Bedenken.

49

Nach § 98 VwGO i. V. m. § 412 Abs. 1 ZPO kann das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Verwertung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens wegen Ungeeignetheit unzulässig ist, wenn (1) das Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend ist, (2) das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, (3) der Sachverständige erkennbar nicht über die notwendige Sachkunde verfügt oder Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen, (4) sich durch neuen

entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beteiligten oder durch eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts die Bedeutung der vom Sachverständigen zu klärenden Fragen verändert, (5) ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel oder über größere Erfahrung verfügt oder (6) das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. März 2013, NVwZ-RR 2013, 620; Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Juni 2017, § 98 Rn. 175). Liegt ein auf Initiative eines Beteiligten eingeholtes Gutachten, wie hier das vom Kläger beigebrachte und als solches bezeichnete Sachverständigengutachten von Prof. Dr. W vom 23. März 2018, vor, ist dieses als qualifizierter Parteivortrag zu werten. Es handelt sich hierbei um ein Parteigutachten und damit inhaltlich um Parteivortrag des Klägers selbst (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 1994, Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 46; Rudisile a. a. O., Rn. 183; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 98 Rn. 15b). § 108 Abs. 1 VwGO verpflichtet das Gericht, sich hinsichtlich Inhalt und Ergebnis eines solchen Gutachtens eine eigene Überzeugung zu bilden und sich hiermit ebenso wie mit dem sonstigem (entgegenstehenden) Beteiligtenvorbringen umfassend auseinanderzusetzen. Bei sich widersprechenden Gutachten muss das Gericht zunächst versuchen, die Widersprüche auszuräumen, bevor es eine abschließende Beweiswürdigung der konträren Gutachten vornimmt (vgl. BGH, Urt. v. 23. September 1986 - VI ZR 261/85 -, juris Rn. 11).

- 50 Nach diesen Maßstäben erweist sich das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K vom 9. Januar 2018 weder als unvollständig noch wird das Ergebnis des Gutachtens aus sonstigen Gründen, etwa durch die Ausführungen des Klägers im Privatgutachten von Prof. Dr. W, so infrage gestellt, dass es sich als für die gerichtliche Entscheidung unbrauchbar erweist. Soweit der Kläger rügt, der Gutachter habe „offensichtlich den vom Gericht gesetzten Stichtag nicht beachtet“, geht er fehl. Der Sachverständige beantwortet die im Beweisbeschluss vom 6. September 2017 gestellten Fragen, wie sich seinem Gutachten unmittelbar entnehmen lässt, anhand des (letzten) pädagogischen Konzepts des Klägers vom 28. Januar 2013 (enthalten in Band II der Gerichtsakte, S. 185 ff.), auf das er sich ausdrücklich bezieht, und das, wie vorstehend ausgeführt, auch dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Änderungsbescheid des Beklagten vom 3. September 2014 zugrunde liegt. Anders als der Kläger meint,

kann auch keine Rede davon sein, das gerichtliche Gutachten sei fehlerhaft, weil der Sachverständige in weiten Teilen die Beweisfragen nicht habe beantworten können, Probleme habe, beim jeweiligen Thema zu bleiben, und große Teile des Gutachtens Ausführungen enthielten, die nicht zur Beantwortung der jeweiligen Beweisfrage beitragen und erkennbar von dem Willen getragen seien, sein pädagogisches Konzept infrage zu stellen. Der Sachverständige hat die gestellten Beweisfragen vielmehr umfanglich, verständlich und nachvollziehbar beantwortet, wenn auch - aus Sicht des Klägers - nicht in seinem Sinne. Ob der vom Kläger erhobene Einwand, der Sachverständige Prof. Dr. K berücksichtige nicht die gesamte Bandbreite pädagogischer Lehrmeinungen, sondern richte seine Bewertung einseitig an Lehrmeinungen aus, die seiner eigenen entsprechen, durchgreift, kann indes dahinstehen. Hierauf kommt es, wie nachfolgend ausgeführt, nach Auffassung des Senats nicht entscheidungserheblich an.

51

bb) Ausweislich des vom Kläger eingereichten pädagogischen Konzepts vom 28. Januar 2013 verfolgt die Natur- und Umweltschule mit dem Konzept einer Bildung für nachhaltige Entwicklung die Ziele des sächsischen Lehrplans, weicht aber in der Art und Weise der Umsetzung in wesentlichen Punkten vom Programm öffentlicher Schulen ab. Die Schule knüpft an das bestehende Konzept der Vorschularbeit der Pädagogik der Waldkindergärten an und ist deren Weiterentwicklung im Schulbereich. Lerninhalte sollen soviel wie möglich in der freien Natur, im Wald vermittelt werden unter Anwendung einiger, allerdings wichtiger Basisprinzipien des Jenaplan-Konzepts. Mit der Herausforderung, im Freien und in der Natur in Zusammenhängen zu lernen, kann die Natur- und Umweltschule neue praktische Lernkonzepte entwickeln und erproben (S. 3). Die Schule arbeitet nach einer eigenständigen Konzeption. Dabei soll die Natur als wesentlicher Lernraum genutzt und erlebbar gemacht werden; über Beobachtung oder in ihrer Kultivierung werden die wesentlichen und grundlegenden Sachverhalte und Wissensdimensionen in Übereinstimmung mit den Zielen des sächsischen Lehrplans erfah- und erlernbar. Die Schule verfolgt das Ziel, die Kinder am Interesse der Schule „an einer intakten Natur und einem nachhaltigen Umgang mit ihr teilhaben zu lassen“, um einen Beitrag zur nachhaltigen Bildung und Entwicklung zu leisten (S. 4).

- 52 Diese Ziele sollen umgesetzt werden, indem die Schule neben Räumen im Haus erweitert wird durch den Lebensraum Natur, insbesondere durch einen Waldplatz in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, an dem ein Großteil der schulischen Aktivitäten stattfinden wird, verbunden mit einem offenen Bildungskonzept, das insbesondere die Elemente des „aktiven Tuns“ aus den verschiedenen pädagogischen Konzepten aufgreift. Diese Konzepte bieten in unterschiedlicher Akzentuierung eine erprobte Grundlage für die Unterrichtsplanung und projektorientiertes Arbeiten mit dem Ziel, Selbstbestimmtheit, Kreativität, Teamfähigkeit sowie individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Kinder als Teil der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern (S. 5).
- 53 Zu den Lernräumen Natur und Wald heißt es, dass der Lernraum Natur für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Die Lebensräume der Natur sind für die Kinder ein idealer Lern- und Spielort, die ausgezeichnete Bedingungen für eine nachhaltige Bildungsarbeit bieten. So oft dies möglich ist, sollen Unterrichtsaktivitäten im Freien stattfinden. Dabei sollen qualitative Maßstäbe vor quantitativer Ausrichtung stehen. Generell gilt für alle Pädagogen der Schule, den Lernraum Wald sinnvoll, orientiert an der Lernsituation und ständig in ihre Planungen mit einzubeziehen. Zu fragen ist, welche Inhalte auch draußen gelernt werden können, was dafür benötigt wird und wie die Umsetzung geschieht, so dass sowohl Lerninhalte als auch die Selbstbestimmung des Kindes berücksichtigt werden (S. 8).
- 54 Unabhängig vom Wetter findet in jeder Jahreszeit eine Waldwanderwoche statt. Des Weiteren dient der Wald für die Kinder als Ort zum Spielen (als eine wichtige Säule des Jenaplans), zur Erholung, zum Feiern und als ständiger Ort für den Hort und die Durchführung von Projekten. Die Schule macht es sich zur Aufgabe, Lernmaterial, das durch die direkte Bereitstellung am Waldplatz verfügbar ist, über die kommenden Jahre zu entwickeln und zu erproben. In diesem Zusammenhang heißt es weiter (S. 9):
- 55 „Mehr als 50 % der Lernzeiten finden in der Natur und Umwelt (außerhalb vom Schulgebäude) statt.
- 56 Dies wird folgendermaßen umgesetzt:

- vier Waldwochen im Jahr (orientieren sich inhaltlich an den Jahreszeiten; Beispiel Anlage 7)
- mindestens ein Waldtag in der Woche (der Wochentag wird am Anfang des Schuljahres mit dem Stundenplan festgelegt)
- mindestens 80 % der obligatorischen Projektzeiten/Lernzeiten am Nachmittag
- Sport-Lernzeiten: vier Monate im Jahr (Monate September, April, Mai, Juni, Juli anteilig - abgestimmt im Stoffverteilungsplan Sport)
- Anteile des Unterrichtes in den Sommermonaten im Freien über die genannten Anteile der Waldwochen und Waldtage hinaus

57 Außerdem gehören zu den Lernzeiten Aktivitäten wie mindestens 5 Museums- und Einrichtungsbesuche (z. B. Ökohaus, Kläranlage, Kunst- und Kultureinrichtungen) pro Schuljahr.“

58 Außer Sport, Spiel und Bewegung werden auch vielfältige andere Lernaufgaben nahezu täglich direkt in der Natur in einem dafür vorgesehenen Gelände bearbeitet. Die Schule betrachtet die Räume der Schule im Haus und im umgebenden Gelände der Dresdner Heide als dritten Pädagogen (nach den Erwachsenen und den anderen Kindern). Der Waldplatz übernimmt die Funktion des grünen Klassenzimmers und will für ökologische, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge begeistern sowie anregen, über die Themen Wasser, Landschaft und Landwirtschaft nachzudenken und die Umwelt aktiv mitzugestalten. Hierbei geht das Erleben und Handeln einher mit dem Erwerb von Wissen in allen vom Lehrplan geforderten Lernbereichen und wird die Entwicklung eines verantwortlichen Umgangs mit der Natur unterstützt. Das kontinuierliche intensive Erleben von Wetter, Jahreszeiten und Vegetation in Verbindung mit dem fachlichen Lernen über Experimente, Projekte, Beobachtungen und deren Dokumentation ermöglicht sinnliches Erleben von Lerninhalten, das die emotionale Beteiligung der Kinder erhöht und damit den Lernerfolg. Der Lernort Natur im Konzept der Natur- und Umweltschule unterscheidet sich von anderen Konzepten durch die Kontinuität, mit der er eingesetzt wird (S. 9, 10).

59 Zu den Zielen der pädagogischen Arbeit und den Elementen des Lernens wird im pädagogischen Konzept (S. 20 ff.) ausgeführt, dass die Schule Lernen nicht nur als Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sondern vielmehr als

identitätsbildenden Prozess der Selbst- und Welterfahrung begreift. Die Wege des Lernens müssen flexibel und vielgestaltig sowie nach allen Seiten offen sein. Ausgangspunkt des Konzeptes ist, dass sich eine Bindung zur Natur und Umwelt und damit verantwortliches Handeln (im Sinne der Nachhaltigkeit) nicht ausschließlich über Theorievermittlung herstellen lassen; Kinder sollten Zusammenhänge aktiv erleben und sich bewusst machen. Hauptsächlicher Lernort ist deshalb die Natur, im Besonderen der an der Schule gelegene Waldplatz. Das Prinzip des Erlebens findet sich für die Kinder der Natur- und Umweltschule in verschiedenen Aktivitäten im Freien (S. 21), wie Forschen in der und über die Natur (Sachunterricht, Mathematik), Philosophieren in der Natur (Ethik, Deutsch, Sachunterricht) oder kreativ sein in und mit der Natur, Musizieren und Singen, Theater spielen und Gestalten (Musik, Kunst, Werken, Sachunterricht, Deutsch). Beschrieben werden ferner das Erlernen der Grundtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen in der Natur und ihre Einbindung in den Lernraum Wald anhand von Beispielen (S. 21 ff.), ein Tagesablauf (S. 27) sowie ein beispielhafter Schultag in der Natur- und Umweltschule (S. 30).

60

Der Wald wird als idealer Ort zur Verwirklichung von Spielvorhaben gesehen. Er bietet den nötigen Freiraum, um Eigeninitiative, Entdecker- und Abenteuerlust der Kinder zu wecken, ist attraktiver Einsatzort für viele Themen des Sachkunde-, Werk- und Kunstunterrichts. Ebenso unterstützt der Aufenthalt in der Natur die Werteerziehung und Handlungskompetenz als gelebte Verantwortung gegenüber Natur, Normen und Regeln im Wald. Spezielle Waldgebiete ermöglichen die Nutzung als vertraute Orte im Sinne eines grünen Klassenzimmers. Das Schulgebäude bietet einen sicheren Ort, der unabhängig von den Witterungsbedingungen einen stabilen, aktiv gestaltbaren Raum bietet; neben den Lerngruppen-, Kreativ-, Ruhe- bzw. Schlaf- und Bewegungsräumen gibt es eine Vielzahl von Nischen und Rückzugsmöglichkeiten für das individuelle Arbeiten. Die Räume und das Waldgrundstück sind baulich, funktional und ausstattungsmäßig so beschaffen, dass eine den Kindern angemessene Betreuung und Förderung möglich ist (S. 34).

61

cc) Wesen und Kern des pädagogischen Konzepts des Klägers für die Natur- und Umweltschule bestehen sonach, wovon auch der Beklagte in seinen Bescheiden ausgeht, in dem im Konzept ausgewiesenen Unterrichtsanteil von mindestens 50 v. H.

im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes. Hierauf ist für die Frage, ob an der Schule ein besonderes pädagogisches Interesse besteht, in erster Linie abzustellen.

- 62 So ist der Sachverständige Prof. Dr. K in seinem Gutachten vom 9. Januar 2018 verfahren. Während er die allgemein gestellte Frage, ob mit dem Konzept ein im Verhältnis zu den öffentlichen Grundschulen besonderes pädagogisches Interesse verfolgt wird, verneint, markiert für ihn der Anspruch, wesentliche Anteile des Lernens im Freien stattfinden zu lassen, einen deutlichen Unterschied zu öffentlichen Schulen. Diese Anteile würden zum Teil implizit quantifiziert: „so viel wie möglich“ (S. 3 des Konzepts), „Natur als wesentlicher Lernraum“ (S. 4) oder „größtmöglicher Aufenthalt in der freien Natur“ (S. 38). Konkret werde beansprucht: „Mehr als 50 % der Lernzeiten finden in der Natur und Umwelt (außerhalb vom Schulgebäude) statt“ (S. 9). Wie diese Lernzeiten effektiv genutzt werden können, bleibe, so der Sachverständige, jedoch offen. Soweit es im Konzept beispielsweise heißt, im Lernraum Wald gelte es, „Ideen der Kinder aufzugreifen und für das Lernen weiterzuentwickeln“ (S. 8), könne das Aufgreifen von Ideen der Kinder in jedem Unterricht und an jedem Ort angemessen sein. Das im Konzept zur Veranschaulichung des Lernvorgangs im Wald genannte Beispiel (S. 8 unten) überlasse die Lernanlässe dem Zufall von Spontanentdeckungen im Wald. Eine Orientierung an einer didaktisch begründeten Inhaltsauswahl und eine methodisch durchdachte Lernanregung fehlten.
- 63 Exkursionen ins Freie oder zu anderen außerschulischen Lernorten sind nach Auffassung des Sachverständigen schulpädagogisch nur zu rechtfertigen, wenn sie im Hinblick auf den Lernertrag vorbereitet und methodisch und didaktisch strukturiert erfolgen. Daher werde in der pädagogischen Fachliteratur betont, dass solche Lernorte sorgfältig ausgewählt, der Besuch didaktisch und methodisch gut strukturiert und die Verknüpfung mit dem Unterricht in der Schule gezielt hergestellt werden müssen. Hinweise auf eine solche lernprozessorientierte Strukturierung des Lernens im Freien bzw. an außerschulischen Lernorten würden indes weder die Ausführungen über die „Elemente des Lernens an unserer Schule“ (S. 20 ff.), zum „Tagesablauf & Wochenplan“ (S. 27) bieten noch fänden sie sich im Abschnitt „Lehr- und Lernräume - der Wald und das Gebäude“ (S. 33 f.). Auch die Auflistung spezifischer Aktivitäten im Wald bzw. im Freien (S. 21 ff.) oder die Darstellung eines beispielhaften Schultags (S. 30) ließen nicht erkennen, wie inhaltliches Lernen durch das Lernen im Wald

unterstützt werden könnte. Zwar räumt der Sachverständige Prof. Dr. K ein, dass Unterricht an außerschulischen Lernorten und im Freien selbstverständlich bereichernd sein kann. Aus den angeführten Gründen hält er einen solchen Unterricht allerdings lediglich als methodisch und didaktisch gründlich geplante Ergänzung des Klassenunterrichts, nicht aber als zentrales Element für den schulischen Alltag für vertretbar und sinnvoll. Insofern billigt er der Natur- und Umweltschule zu, dass ihr ein „völlig neuartiger Ansatz“ zugrunde liegt. Aus fachlicher Sicht sei dies, anders als im pädagogischen Konzept beansprucht, indessen lediglich für den hohen Anteil des Unterrichts im Freien zutreffend. Dieser wiederum fuße auf konzeptionellen Vorstellungen über die Anregung und Unterstützung des Lernens sowie über die Gestaltung von Unterricht, die mit grundlegenden Erkenntnissen der Lehr-Lern-Forschung, der Unterrichtsforschung und der Fachdidaktiken nicht vereinbar seien. Insofern ist für den Sachverständigen nicht ersichtlich, welches öffentliche Interesse an einer Schule bestehen sollte, die in der Konzeptualisierung des Lehr-Lern-Verhältnisses und des Unterrichts derartige Defizite aufweist.

64

Diese Einschätzung wird in dem vom Kläger vorgelegten Privatgutachten von Prof. Dr. W im Ergebnis, wenn auch aus anderen Gründen, bestätigt. Danach benötigt die Forderung der Natur- und Umweltschule, dass „wenigstens 50 % der Unterrichtszeit außerhalb vom Schulgebäude“, genauer „in der Natur und Umwelt“, aber nicht nur im Wald stattfinden soll, eine gesonderte Kommentierung. Es sei, so Prof. Dr. W, eine alte Forderung auch der deutschen Reformpädagogik, die Schule zu öffnen und dem outdoor-learning Chancen einzuräumen. Eine sinnvolle Weiterentwicklung - im Sinne einer Melioration und Emendation von Schule - komme ohne ihre Öffnung nicht aus. Für fraglich, weil wissenschaftlich nicht abgesichert, hält Prof. Dr. W indes eine präzise Anteilangabe von etwa 50 % Klassen- und 50 % außerschulischem Unterricht. Diese Verteilungsquanten hingen von so vielen situativen Variablen und Unwägbarkeiten ab, dass stattdessen die Formel lauten sollte: So viel im Schulgebäude stattfindender Unterricht wie *notwendig* und so viel außerschulisches Lehren und Lernen wie sinnvoll und *möglich*. Über diese Bedenken sollte die Natur- und Umweltschule noch einmal - in Ruhe - nachdenken. Das „Lernen im Wald“ benötige keine Warnungen vor „Reizüberfrachtungen“, „Hintergrundgeräuschen“ oder eventuellen „Allergien“, sondern nötig sei eine den Kindern bekömmliche Balance, die den Möglichkeiten und Grenzen der Ressourcen des Waldes ebenso gerecht werde

wie den (hoffentlich nachhaltigen) Anregungsmaterialien des Lehrens, Lernens, Wiederholens und Übens im Schulgebäude. Einschränkend weist Prof. Dr. W darauf hin, dass der im pädagogischen Konzept ausgewiesene Unterrichtsanteil von mindestens 50 v. H. im Freien bzw. 50 v. H. innerhalb des Schulgebäudes allenfalls ein grober Richtwert sein könne, der - je nach situativen Gegebenheiten - relativiert werden müsse - graduell und temporär, lokal und personell. Während Prof. Dr. W die Frage, ob sich das Konzept der Natur- und Umweltschule im Schulalltag verwirklichen lässt, bejaht, fällt seine Antwort auf die Frage, ob dies auch für den Unterrichtsanteil von 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes gilt, anders aus: Weder in den erziehungswissenschaftlichen Theorien noch in den reformpädagogischen Praxen gebe es Erkenntnisse und/oder Erfahrungen bezüglich einer solchen pauschalen Quantenverteilung, auch nicht in den Landerziehungsheimen. Dies spreche zwar nicht gegen eine grundsätzliche Akzeptanz außerschulischer Lernerfahrungen, vor allem nicht in der „Natur“ und im Zuge einer ökologischen Erziehung und Bildung, lasse aber Skepsis aufkommen, wenn diese quantifiziert werde. Stattdessen sollte sie qualitativ exakter beschrieben werden, ohne sie in ein neues Schulfach einengen zu müssen. Deshalb empfiehlt der Gutachter, auf eine numerische Verteilung der Lernarbeit (50 % innerhalb und 50 % außerhalb des Schulgebäudes) wegen Mangels an wissenschaftlichen Beweisen und praktischen Erfahrungen gänzlich zu verzichten.

- 65 Vor diesem Hintergrund vermag der Senat nicht zu erkennen, dass am pädagogischen Konzept der Natur- und Umweltschule des Klägers ein besonderes pädagogisches Interesse i. S. v. Art. 7 Abs. 5 GG besteht. Zwar enthält das Konzept nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K mit dem dort ausgewiesenen „hohen Anteil des Unterrichts im Freien“ - aber auch nur damit - einen „völlig neuen Ansatz“ und unterscheidet sich insofern deutlich von der Konzeption der öffentlichen Schulen. Allerdings hält der Sachverständige den Unterricht an außerschulischen Lernorten lediglich als - methodisch und didaktisch begründete und durchdachte - Lernanregung im Sinne einer Ergänzung des Unterrichts im Klassenzimmer für pädagogisch vertretbar und umsetzbar, nicht aber als zentrales Element und Schwerpunkt der Schule und des Schulalltags. Prof. Dr. W lehnt in seinem Gutachten eine (pauschale) Quantifizierung der Unterrichtsanteile von 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes überhaupt ab. Er spricht „außerschulischen Lernerfahrungen“,

insbesondere in der „Natur“, die Berechtigung zwar nicht grundsätzlich ab, hält die Festlegung eines bestimmten Unterrichtsanteils aus fachlicher Sicht indessen nicht für zielführend, weil erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse oder reformpädagogische Erfahrungen hierüber nicht vorliegen; eine numerische Angabe zur Verteilung der Lernarbeit sollte daher unterbleiben. Soweit er sich stattdessen für die Formel „So viel im Schulgebäude stattfindender Unterricht wie *notwendig* und so viel außerschulisches Lehren und Lernen wie sinnvoll und *möglich*.“ ausspricht, findet sich diese Aussage im pädagogischen Konzept des Klägers nicht. Dort heißt es in der dem Konzept vorangestellten „Begründung des besonderen pädagogischen Interesses an der Natur- und Umweltschule D“ (S. 3) lediglich allgemein, Lerninhalte sollten „so viel wie möglich in der freien Natur, im Wald vermittelt werden“, eine Formulierung, die der Sachverständige Prof. Dr. K in seinem Gutachten ebenfalls aufgreift. Hierbei hat es der Kläger indessen nicht belassen, sondern unter dem Stichwort „Lernraum Natur“ die Lernanteile im Freien dahingehend konkretisiert, dass mehr „als 50 % der Lernzeiten ... in der Natur und Umwelt (außerhalb vom Schulgebäude)“ stattfinden, und die Umsetzung im Folgenden näher beschrieben (S. 9 f., 20 ff. des Konzepts). Die Frage der pädagogischen Besonderheit der Grundschule des Klägers beantwortet sich indes allein auf der Grundlage von Inhalt und Wortlaut der im pädagogischen Konzept enthaltenen Aussagen und nicht auf der Grundlage einer von Prof. Dr. W in seinem Gutachten aus dem Konzept des Klägers heraus entwickelten und von ihm für sachgerecht und sinnvoll erachteten Lehr- und Lernkonzeption.

- 66 Darüber hinaus haben die Vertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 8. Mai 2018 trotz der ihnen bekannten und von Prof. Dr. W in der Verhandlung wiederholten Zweifel an der Umsetzbarkeit eines Unterrichtsanteils im Umfang von 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes an diesem Ansatz gleichwohl ausdrücklich festgehalten und im Einzelnen dargelegt, dass und auf welche Art und Weise der Unterricht insoweit tatsächlich durchgeführt wird und stattfindet. An dieser Unterrichtsform besteht nach übereinstimmender Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. K und von Prof. Dr. W aber kein besonderes pädagogisches Interesse. Darauf, dass die Schüler der Natur- und Umweltschule in den vergangenen Schuljahren nach Angaben des Klägers etwa zur Hälfte im Freien bzw. an sonstigen außerschulischen Orten unterrichtet wurden, kommt es daher nicht an; hieraus kann kein besonderes pädagogisches Interesse hergeleitet werden.

- 67 Hat der nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. K einzige Ansatzpunkt für ein besonderes Interesse am pädagogischen Konzept der Natur- und Umweltschule, die Anknüpfung an das Konzept der Pädagogik der Waldkindergärten und ihre Übertragung und Weiterentwicklung für den Bereich der Grundschule durch einen Unterrichtsanteil von 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes, keinen Bestand, fehlt es in rechtlicher Hinsicht an einer Besonderheit des pädagogischen Konzepts des Klägers für die Natur- und Umweltschule i. S. v. Art. 7 Abs. 5 GG.
- 68 dd) Ansatzpunkte für eine Besonderheit des pädagogischen Interesses lassen sich dem pädagogischen Konzept des Klägers vom 28. Januar 2013 auch im Übrigen nicht entnehmen. Dies folgt, wie vorstehend (unter 3. b) bb) und cc) a. E.) dargelegt, aus den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. K, wonach sich das Neue am Konzept der Natur- und Umweltschule auf den darin vorgesehenen Unterrichtsanteil von 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes beschränkt. Diese Annahme wird durch das von Prof. Dr. W für den Kläger verfasste Privatgutachten nicht erschüttert, soweit dieser meint, mit ihrem pädagogischen Konzept verfolge die Natur- und Umweltschule „in der Tat ein im Verhältnis zu den öffentlichen Grundschulen besonderes (reform-) pädagogisches Interesse, das sich vielfältig entfaltet und wohl begründet ist“. Diese Einschätzung trifft nicht zu; sie wird insbesondere nicht durch das pädagogische Konzept des Klägers belegt.
- 69 Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage, ob mit dem pädagogischen Konzept der Natur- und Umweltschule ein im Verhältnis zu den öffentlichen Grundschulen besonderes pädagogisches Interesse verfolgt wird, stellt Prof. Dr. W fest, dass es eine Fülle verschiedener reformpädagogischer Theorien und Strömungen gibt, die zur Pädagogik generell gehören. Das pädagogische Konzept der Natur- und Umweltschule mache an vielen Stellen deutlich, dass es die Regelschulpädagogik nicht „aushebeln“, „ersetzen“ oder „ignorieren“, wohl aber sinnvoll ergänzen und weiterentwickeln möchte: didaktisch, methodisch, edukativ und organisatorisch-strukturell-systematisch. Als Schüler-Lehrer-Eltern-Schule erweitere und überwinde die Schule den Belehrungsunterricht durch Erfahrungslernen, die Lehrersteuerung durch Eigenaktivität (S. 1, 2 des Konzepts). Methodisch kritisiere und relativiere die Schule den Frontalunterricht zugunsten einer Methodenvielfalt, die von der Partner- und Gruppenarbeit bis hin zu außerschulischen Lernorten reiche (S. 3, 5, 9), wo der

„Raum als dritter Pädagoge“ (S. 15) erschlossen wird; edukativ balanciere die Schule Notwendigkeiten mit wünschenswerten Möglichkeiten insofern aus, als sie die Kinder keinem fahrlässigen laissez-faire überantworte, sondern lern- und erziehungsbegleitend den Schülern neue Freiräume, aber auch bewährte Grenzen aufzeige - und sei es mit der „Anwesenheitspflicht“ (S. 35). Die Strukturmerkmale reichten vom „grünen Klassenzimmer“ (S. 10) über die „innere Ordnung“ des Schulalltags (S. 18) bis hin zum „jahrgangsüberschreitenden Arbeiten“ (S. 17) und zum Vierklang einer Schule, wie sie im Jena-Plan gefordert wird: das Gespräch, das Spiel, die Arbeit und die Feier (S. 24). Entscheidend bei all diesen Reformbemühungen sei und bleibe das jeweilige Kind in der Gruppe. Der „erzieherische Unterricht“ werde vom Subsidiaritätsprinzip geleitet, also der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Hilfe zur Selbsthilfe auf beeindruckende und vielfältige Weise verwirklichen zu wollen, dokumentiere das pädagogische Konzept der Natur- und Umweltschule auf überzeugende Weise. Mit diesem Konzept verfolgt die Natur- und Umweltschule, so Prof. Dr. W zusammenfassend, „in der Tat ein im Verhältnis zu den öffentlichen Grundschulen besonderes (reform-) pädagogisches Interesse, das sich vielfältig entfaltet und wohlbegründet ist“.

70

Als wesentliche Merkmale des pädagogischen Konzepts der Natur- und Umweltschule, die, wie Prof. Dr. W einräumt, im pädagogischen Konzept nicht systematisch dargestellt werden, nennt er u. a. die schultheoretischen Merkmale, die Schule als einen Ort, eine Zeit und als Gelegenheiten verstehen, die dem Lernen, dem Erziehen und (Sich-) Bilden von jungen Menschen dienen, wobei der Grundschule eine elementare und wegweisende Bedeutung zukommt; die didaktischen Merkmale, die in dem Postulat eines schülerorientierten (nicht aber -fixierten), eines möglichst offenen (aber nicht chaotischen) sowie eines angstfreien (jedoch keinesfalls vordergründig nur Spaß machenden) Unterrichts zusammenfallen; die methodischen Merkmale, bei denen dem traditionellen Frontalunterricht allenfalls eine (sehr begrenzte) Lehr- und Lernbedeutung eingeräumt wird und der folglich unbedingt durch andere Methoden erweitert werden muss - von der „Gruppenarbeit“ über das „Entdeckende Lernen“ bis hin zum „außerschulischen Erfahrungslernen“; sowie die kommunikativ-interaktionellen Merkmale, die vor allem in der Rolle der Lehrer und Erzieher als Lernbegleiter, -anreger und -berater deutlich werden.

- 71 Mit diesen Ausführungen werde, wie Prof. Dr. W in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, ein „Ensemble von pädagogischen Strömungen“ aufgezeigt, das das pädagogische Konzept der Natur- und Umweltschule gegenüber dem Ansatz des Unterrichts im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes selbständig trage. Für diese Annahme finden sich im pädagogischen Konzept vom 28. Januar 2013, auf das es für die Prüfung des Vorliegens eines besonderen pädagogischen Interesses ankommt, indessen keine zureichenden Anhaltspunkte.
- 72 Gemessen an den Vorgaben des Art. 7 Abs. 5 GG setzt ein besonderes pädagogisches Interesse, wie dargelegt, eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen und privaten Schulangebot voraus, welche die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugute kommt. Für - wie hier - auf „Normalschüler“ ausgerichtete private Volks- oder Grundschulen kann in den Anstößen, die sie dem Schulwesen insgesamt geben können, ein hinreichender Grund dafür gesehen werden, dass das Risiko einer wie auch immer ausgestalteten „Vorauslese“ der Schüler in Kauf genommen wird. Hierbei muss das pädagogische Konzept nicht in jeder Hinsicht neu oder gar einzigartig sein. Es reicht grundsätzlich aus, dass es wesentliche neue Akzente setzt oder erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Dezember 1992 a. a. O, 53).
- 73 Hiernach enthält das pädagogische Konzept der Natur- und Umweltschule einen neuartigen Ansatz insofern, als die Prinzipien der Waldkindergartenpädagogik im Grundschulbereich erprobt und weiterentwickelt werden sollen (S. 3 des Konzepts). Die praktische Umsetzung erfolgt dabei auf der Grundlage von Lehr- und Erziehungsmethoden, die auf Erkenntnissen unterschiedlicher reformpädagogischer Konzepte unterschiedlicher didaktischer Herkunft (Naturschulen, Jena-Plan-Schulen, Montessorischulen, Elementen der Freinet-Pädagogik u. a.) und auf unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen (Pädagogik, Psychologie, Neurobiologie/Hirnforschung u. a.) fußen (S. 4). Diese pädagogischen Konzepte bieten - insbesondere mit dem offenen Bildungskonzept - eine erprobte Grundlage für die Unterrichtsplanung und projektorientiertes Arbeiten mit dem Ziel, Selbstbestimmtheit, Kreativität, Teamfähigkeit sowie individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Kinder als Teil der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Die Schule

wird als von Kindern, Eltern und Pädagogen gemeinsam gestalteter Bildungs- und Lebensort verstanden, der Raum für Arbeit und Spiel, Gespräch und Feier schafft. Der Wochenarbeitsplan bietet einen flexiblen Rahmen für das Erlernen und Festigen wichtiger Fertigkeiten und Kulturtechniken und für die Beschäftigung mit thematischen Lernangeboten (S. 5). Die Methode des offenen Unterrichts ermöglicht den Kindern, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten, aber auch die Konsequenzen ihres Handelns zu erleben. Hierbei ist die Entwicklung der Kinder in der Gemeinschaft der jahrgangsübergreifenden Stammgruppen von zentraler Bedeutung, da diese einen verlässlichen anregungsreichen Rahmen bieten, der das individuelle Lernen in der Gemeinschaft mit anderen Kindern befördert und das Lernen der Kinder untereinander ohne Intervention von Erwachsenen ermöglicht (S. 6). Grundlagen der pädagogischen und schulorganisatorischen Arbeit sind neben verschiedenen reformpädagogischen Ansätzen wie den Natur- und Montessorischulen insbesondere die Jena-Plan-Schulen sowie Erkenntnisse aus der Natur-, Erlebnis- und Umweltpädagogik. Hierbei bezieht sich der Kläger speziell auf die Pädagogik der Waldkindergärten, der Schulsozialarbeit und der Freizeitpädagogik, die in das Konzept eingeflossen sind. Dadurch werden moderne sozial- und reformpädagogische Konzepte miteinander kombiniert, um ein modernes ganzheitliches Konzept von Bildung und Erziehung zu entwickeln (S. 4, 15). Als wesentliche, das pädagogische Konzept prägende Prinzipien nach Jena-Plan werden die Unterrichtung der Kinder in jahrgangsübergreifenden Stammgruppen, Selbstbestimmungs- und Partizipationselemente, offener und rhythmisierender Unterricht mit abwechselnden und sich ergänzenden Arbeitsformen wie Gesprächskreis, Einzel- und Gruppenarbeit, Projekten und Forschungsaufträgen auf der Grundlage von Wochenarbeitsplänen (S. 16 ff.) sowie regelmäßig wiederkehrende, den Schulalltag gliedernde und ordnende Strukturelemente (S. 18) genannt. Auch die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung der Kinder aufgrund ihres eigenen Entwicklungsverlaufs erfolgen nach dem Jena-Plan-Prinzip (S. 27 ff.).

- 74 Die Ausführungen zur pädagogischen Konzeption der Natur- und Umweltschule betreffen in ihrer Gesamtheit ersichtlich allein die Umsetzung des die Besonderheit und Neuartigkeit der Schule bildenden Gegenstands, die Prinzipien und Erfahrungen der Wald(kindergarten)pädagogik in den Grundschulbereich zu übertragen, zu erproben und weiter zu entwickeln durch einen mindestens hälftigen Unterricht im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes. Die genannten reformpädagogischen

Ansätze, insbesondere mit der Orientierung an der Arbeit der Jena-Plan-Schulen, bilden die Grundlage, auf der dieses Vorhaben verwirklicht werden soll. Nur in diesem Sinne handelt es sich um eine „tragende Säule“ des pädagogischen Konzepts. Für diese Sichtweise sprechen die Ausführungen in der vom Kläger eingeholten und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. VG Dresden: 5 L 392/11; Az. SächsOVG: 2 B 224/11) vorgelegten Stellungnahme von Prof. Dr. H vom 17. Juli 2011. Danach bedarf das zentrale Anliegen der Natur- und Umweltschule - die Übertragung der Wald- und Umweltpädagogik auf den Schulbereich - einer bekannten und bewährten Basis. Hierbei beziehe sich die Schule auf verschiedene reformpädagogische Ansätze und orientiere sich an der Arbeit von Jena-Plan-Schulen. Dieses Schulmodell, das sich durch die Abschaffung der Jahrgangsklassen, die Veränderung der Lehrerrolle und die Einführung des Wochenarbeitsplans auszeichne, werde heute als Organisationsmodell verwendet, das mit unterschiedlichen pädagogischen Elementen der Reformpädagogik, aber auch der Gegenwart gefüllt werden könne. Auf diese pädagogische Praxis der Schulen, die das Modell mit eigenen konzeptionellen Inhalten füllen, beziehe sich die Natur- und Umweltschule. Diese Konzeption sei aus pädagogischer und schulorganisatorischer Sicht sinnvoll: Um ihr zentrales umweltpädagogische Anliegen verwirklichen zu können, brauche die Schule eine bewährte Basis an organisatorischen und pädagogischen Orientierungen, von denen ausgehend das „Neuland waldpädagogischer Kontextualisierung erprobt werden kann“. Mit der Orientierung an der Praxis von Jena-Plan-Schulen verfüge die Natur- und Umweltschule über ein tragendes Fundament, um den eigenen Ansatz zu realisieren. Hiernach dienen die im Konzept enthaltenen Erwägungen zu den Lehr- und Lernmethoden der Umsetzung dieses neuen Ansatzes und ordnen sich ihm unter. Sie bilden die bewährte (reform-)pädagogische und schulorganisatorische Grundlage des eigentlich neuartigen Ansatzes, der Weiterentwicklung der Waldpädagogik für den Schulbereich. Allein in diesem Zusammenhang erlangen die Ausführungen zur pädagogischen Konzeption Bedeutung. Einen darüber hinausgehenden eigenständigen Ansatz von besonderem pädagogischem Interesse enthalten sie hingegen nicht.

75 Vor diesem Hintergrund kommt es auf die unterschiedlichen erziehungswissenschaftlichen Grundpositionen des Sachverständigen Prof. Dr. K und von Prof. Dr. W dazu, ob für die Natur- und Umweltschule ein nach fachlichen Maßstäben nachvollziehbares pädagogisches Konzept vorliegt und ob mit diesem

Konzept ein im Verhältnis zu den öffentlichen Grundschulen besonderes pädagogisches Interesse verfolgt wird, nicht an. Der insoweit bestehende Meinungsstreit betrifft nicht das den Kern des pädagogischen Konzepts der Schule bildende Anliegen, die Weiterentwicklung der Erfahrungen und Prinzipien der Wald(kindergarten)pädagogik im Grundschulbereich durch einen Unterrichtsanteil von 50 v. H. im Freien bzw. außerhalb des Schulgebäudes. An diesem Konzept besteht indessen kein besonderes pädagogisches Interesse, weil beide Gutachter im Ergebnis der Auffassung sind, dass das Konzept nicht hinreichend wissenschaftlich abgesichert ist.

- 76 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, sind die Kosten seines Bevollmächtigten im Vorverfahren nicht nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VwGO erstattungsfähig.
- 77 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser

Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 30.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der in Anlehnung an Nr. 38.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1) ergangenen Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke